



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam
-----------------------------------

**Freiwilliger Zuschuss für kirchliche, freigemeinnützige und sonstige freie Träger der Kindertagesbetreuung in Schwabach**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.11.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.11.2024	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

- Die Stadt Schwabach gewährt den kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Trägern der Kindertagesbetreuung von Kindertageseinrichtungen einmalig in 2024 einen freiwilligen Sonderzuschuss in Höhe von 100,- € je betreutem Kind.
- Die notwendigen Mittel in Höhe von 120.600 € werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt wie im Sachverhalt dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		120.600,00 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		120.600,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden?		Nein	
Folgekosten?		Nein	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

In der Versorgungssituation im Kita-Bereich spielen die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Träger der Kindertagesbetreuung in Schwabach eine tragende Rolle bei Ausbau und Erhalt bedarfsnotwendiger Plätze. Betrachtet man die Verteilung der Plätze nach Trägern, so werden 75 % der Kinder in Einrichtungen freier Träger betreut.

Durch steigende Kosten und nicht hieran angepasste Erhöhung der staatlichen Förderung kommen die freien Träger zunehmend an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit und sehen große Hindernisse, sich am Kita-Ausbau und am Betrieb der Kitas weiter wie bisher zu engagieren. Teilweise wird offen über die Schließung vorhandener Einrichtungen nachgedacht.

Mit einer Anpassung der staatlichen Förderung ist frühestens für das Jahr 2025, wahrscheinlicher erst ab 2026 zu rechnen. Nach übereinstimmender Feststellung der freien Träger wäre dies in einigen Fällen zu spät, um den Bestand von Einrichtungen zu sichern.

Um ein unkontrolliertes Wegbrechen vorhandener Kinderbetreuungseinrichtungen zu verhindern, schlägt die Verwaltung vor zur Überbrückung bis zu einer Anpassung der staatlichen Förderung einen freiwilligen, an den betreuten Kindern orientierten Sonderzuschuss zu zahlen.

## **II. Sachvortrag**

### **1. Aktuelle Situation der Träger in Schwabach**

#### ***Rolle der kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Träger der Kindertagesbetreuung im Kita-Ausbau und beim Erhalt bedarfsnotwendiger Plätze***

Der Ausbau und der Erhalt bedarfsnotwendiger Plätze ist und war nur mit Unterstützung der kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Träger zu schaffen, da die städtischen Kapazitäten begrenzt sind und es ein möglichst ein vielfältiges Angebot in Schwabach geben soll. In den letzten Jahren haben sich die kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Träger der Kindertagesbetreuung am Kita-Ausbau sehr engagiert beteiligt und hohe Investitionen getätigt.

#### ***Aktuelle Situation der Träger in Schwabach***

In den vergangenen Jahren sind die Kosten für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen massiv gestiegen. Die Anpassung der staatlichen Förderung hat hiermit nicht Schritt gehalten. So werden heute nur rund 60% der Kosten durch die staatliche und städtische kindbezogene Förderung gedeckt. Die freien Träger kommen hierdurch nach eigener Darstellung an die Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit und sehen nun große Hindernisse, sich am Kita-Ausbau und Kita-Betrieb weiter wie bisher zu beteiligen. Im April 2024 hat sich ein Zusammenschuss der Träger von Kindertagesbetreuung in der Stadt Schwabach an den Oberbürgermeister gewandt und haben Ihr Anliegen bezüglich einer Ausweitung der finanziellen Unterstützung durch die Kommune an den Oberbürgermeister herangetragen.

### **Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtungen in Schwabach**

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die die Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen der freien Träger zu prüfen. Ergebnis war, dass alle Schwabacher Träger von Kindertagesstätten bereits jetzt am Rande ihrer finanziellen Möglichkeiten arbeiten. Teilweise entstehen in den einzelnen Kindertagesstätten höhere sechsstellige Defizite im Jahr. Insbesondere kleinere Einrichtungen können die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den geförderten Mitteln nicht mehr aus eigenen Mitteln decken, was kurzfristig zu Schließungen oder Einsparungen im pädagogischen Bereich führt, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

Grundsätzlich konnte im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, dass eine Erhöhung der staatlichen Förderung für die Kitas in Bayern notwendig ist. Derzeit deckt die staatliche kindbezogene Förderung wie bereits ausgeführt nur noch 60 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten einer Kita ab. Der Rest muss über Elternbeiträge, Spenden oder von den Kommunen finanziert werden. Diese Deckungslücke wird seit Jahren immer größer.

Maßgeblich für die finanzielle Situation der Einrichtungen, aber von Seiten der Kommune nicht beeinflussbar, ist auch die Entwicklung des Basiswerts. Dieser reicht aber aufgrund gestiegener Personal- und Betriebskosten, wie Mieten und erhöhter Qualitätsstandards nicht aus. Die verbleibende Deckung der Gesamtbetriebskosten wird größtenteils durch Elternbeiträge finanziert. Ein Defizitausgleich o.ä. wird von der Stadt Schwabach prinzipiell nicht geleistet. Um eine drastische Erhöhung der Elternbeiträge oder gar Schließungen von Einrichtungen zu verhindern, braucht es eine schnellstmöglich finanzielle Unterstützung vom Freistaat.

Zwar hat der Freistaat angekündigt, die staatliche Förderung an die gestiegenen Kosten anzupassen. Geschehen soll dies nach derzeitigem Sachstand ab 2026. Derzeit setzen sich aber Kommunen und Wohlfahrtsverbände dafür ein, dass dies bereits ab 2025 erfolgen soll. Selbst eine Erhöhung im kommenden Jahr käme aber voraussichtlich zu spät, um das Überlegen aller vorhandenen Einrichtungen zu sichern.

## **2. Allgemeines zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen**

Kinderbetreuung ist eine Pflichtaufgabe der Stadt im eigenen Wirkungskreis im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), die einerseits durch die Stadt Schwabach selbst mittels ihrer vier stadteigenen Kindergärten erbracht wird, andererseits aber auch durch freie und kirchliche Träger mit insgesamt 24 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet. Dadurch leisten die freien Träger einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs der Schwabacher Bürger auf einen Kita-Platz. Im Gegenzug unterstützt die Stadt Schwabach die freien Träger beim Betrieb der Kindertageseinrichtungen sowie bei Investitionen.

Bei der Kinderbetreuung gilt für alle Gemeinden das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), wonach die Gemeinden das Recht und die Pflicht haben, Träger von Kindertageseinrichtungen zu unterstützen. Für die Art und Weise sowie die Höhe der Förderung ist ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben. Die Gemeinde hat innerhalb dieses Rahmens jedoch Ermessensspielraum und kann darüber hinaus freiwillige Leistungen an die freien und kirchlichen Träger erbringen. In Bayern stellen ungefähr zwei Drittel der Gemeinden freiwillige Leistungen für Kitas zur Verfügung, ein Drittel aber auch nicht.

## ***Einnahmen von kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen freien Trägern von Kindertagesbetreuung***

Die Haupteinnahmen der freien Träger der Kindertagesbetreuung setzen sich zusammen aus:

- Betriebskostenförderung durch den Freistaat sowie durch die Stadt,
- Investitionskostenzuschüsse durch den Freistaat sowie durch die Stadt,
- Elternbeiträge und
- Eigenanteile des Trägers.

Im Einzelfall erhalten manche Kita-Träger darüber hinaus Leistungen durch den Bezirk Mittelfranken zur Eingliederungshilfe, falls die Kindertagesstätte über Integrationsplätze verfügt,

- einen Personalbonus, der jedoch bis zum 31.12.2024 befristet ist, sowie
- Spenden, die jedoch naturgemäß nicht in planbarer Höhe anfallen und deshalb nicht als regelmäßige Einnahme anzusehen sind.

Nachfolgend sollen nur die Haupteinnahmequellen kurz erläutert werden.

### ***Betriebskostenförderung***

Die Förderung der Betriebskosten dient zur Deckung von Personal- und Sachkosten. Es gilt diesbezüglich der Grundsatz der kindbezogenen Förderung gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Die Förderung setzt sich zusammen aus einer staatlichen Förderung sowie einem Eigenanteil der Stadt (Art. 22 Satz 1 BayKiBiG) und wird insgesamt von der Stadt an die Betreiber von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Der jährliche staatliche Förderbetrag errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor (Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG):

$$\text{Förderbetrag} = \text{Basiswert} \cdot \text{Buchungszeitfaktor} \cdot \text{Gewichtungsfaktor}$$

Bei einer Gesamtzahl von etwa 1670 Kindern in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung betrug der:

- staatliche Förderbetrag in 2023: 5.233.843,81 € und
- der kommunale Anteil in 2023: 3.937.135,08 €.

Der Basiswert (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG) entspricht dem Förderbetrag für die tägliche drei- bis vierstündige Betreuung eines Kindes als Referenzfall. Er beträgt derzeit 1.449,71 € pro Jahr und wird jedes Jahr neu angepasst. Die Anpassung orientiert sich gem. § 20 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) an der Entgeltentwicklung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Allgemeiner Teil – und dem Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B).

Der Buchungszeitfaktor (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG) ist abhängig von der gebuchten Betreuungszeit.

Der Gewichtungsfaktor (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG) berücksichtigt den erhöhten Betreuungsaufwand bestimmter Kinder (u. a. Kinder unter drei Jahren, Kinder mit zwei Eltern nichtdeutschsprachiger Herkunft, behinderte Kinder).

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten die Betreiber der Kindergarteneinrichtungen zusätzlich eine Qualitätsbonus als sog. Basiswert plus, der den regulären Basiswert erhöht (Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG).

Kindergärten kirchlicher, freigemeinnütziger und sonstiger freier Träger werden zusätzlich durch die Stadt gefördert. Die Höhe ist an die staatliche Fördersumme gekoppelt (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

Die Förderung gemäß BayKiBiG deckt nur einen Teil der Betriebskosten ab. Im Schnitt muss ein freier Träger einer Kindertageseinrichtung nach Abzug der gesetzlichen kommunalen

Leistung noch etwa 40 % der Gesamtbetriebskosten decken. Die übrigen Anteile müssen durch Elternbeiträge und Trägeranteile gedeckt werden.

### ***Investitionskostenzuschüsse***

Die Stadt Schwabach fördert Neubauten und Sanierungen von Kindertageseinrichtungen durch einen kommunalen Baukostenzuschuss. Dieser Zuschuss wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.09.2023 auf grundsätzlich 85 % von zuvor 2/3 der förderfähigen Kosten erhöht, mit weiterem Stadtratsbeschluss vom 26.04.2024 schließlich auf 100 %. Dabei ist anzumerken, dass 60 % des von der Stadt geleisteten Zuschusses vom Freistaat in Form einer Zuweisung refinanziert werden gemäß Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Auf das Betriebsergebnis der Kindertageseinrichtungen wirken sich Investitionszuschüsse in Form von verminderten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) aus.

### ***Elternbeiträge***

Betreiber von Kindertageseinrichtungen können Elternbeiträge erheben. Bezüglich der Höhe gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Gemäß Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG müssen die Elternbeiträge lediglich entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt sein.

### ***Eigenanteile der Träger***

Kosten, die nicht durch die zuvor genannten Einnahmen gedeckt sind, verbleiben als Defizit und belasten den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.

## **3. Fazit**

Die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Kinderbetreuungsangeboten und des Rechts auf einen Betreuungsplatz ist seit Jahren eine der großen Herausforderungen für die Stadt Schwabach. Dank eines großen finanziellen Engagements der Stadt und der Unterstützung durch den Freistaat Bayern konnten wir hier in den vergangenen Jahren große Erfolge erzielen. Sowohl im Kindergarten- wie im Krippenbereich ist es uns gelungen, ein bedarfsdeckendes Angebot für die Schwabacher Familien zu gewährleisten. Diese Erfolge drohen nun innerhalb kürzester Zeit durch die Kostensteigerungen der letzten Jahre zunichte gemacht zu werden.

Alle Schwabacher Träger von Kindertagesstätten arbeiten bereits jetzt am Rande ihrer finanziellen Möglichkeiten. Teilweise entstehen in den einzelnen Kindertagesstätten sechsstellige Defizite im Jahr.

Die Stadt ist dauerhaft nicht in der Lage, über ihre Beteiligung an der kindbezogenen Förderung hinaus, durch weitere freiwillige Leistungen die bestehenden Defizite der staatlichen Förderung auszugleichen. Ohne eine zeitnahe Erhöhung der Förderung droht ein flächendeckendes Wegbrechen weiter Teile der Schwabacher Trägerlandschaft.

Selbst wenn eine solche Erhöhung erfolgt, wovon auszugehen ist, ist bis dahin eine einmalige Überbrückungsleistung notwendig, um den Fortbestand der bestehenden Einrichtungen zu sichern. Hierzu schlägt die Verwaltung vor, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100,- EUR je zum Stichtag 1. September 2024 betreutes Kind zu zahlen.

## **III. Kosten**

Für das Jahr 2024 soll auf der Basis der im September 2024 von den freigemeinnützigen und sonstigen betreuten Kinder 100,00 € pro Kind an die Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden. Insgesamt werden 1206 Kinder in den Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Kita-Trägern betreut. Es entstehen damit Gesamtkosten von 120.600 € die bisher nicht im Haushalt 2024 veranschlagt sind.

Es werden daher die Mittel in Höhe von 120.600 € auf folgenden PSKs insgesamt in Höhe von 120.600 € überplanmäßig zur Verfügung gestellt:

- PSK 365101.5318079: Betrag für die Krippen und den Hort (gesamt 133 Kinder) von 13.300,00 €
- PSK 361104.5318080: Betrag für die Kindergärten (gesamt 1.073 Kinder) von 107.300,00 €

Die Finanzierung erfolgt durch die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer 2024.

#### **IV. Klimaschutz**

Keine Auswirkungen